

# Geschäftsordnung Gemeindeparlament – Revision per 01.02.2025

## **Antrag GPK Umformulierung Art. 32 Abs. 3**

Nach Abschluss der ordentlichen Detailberatung gemäss Art. 32 Abs. 2 oder wenn das Parlament die Schliessung der Beratungen beschlossen hat, erfolgt das Schlusswort durch das zuständige Gemeinderatsmitglied und einer Vertretung des geschäftsverantwortlichen Gremiums gemäss Abs. 2 Bst. a). Anschliessend findet die Abstimmung über das betreffende Geschäft statt.

Ergänzung Fussnote: Die Wiedereröffnung der Diskussion nach Abschluss ist mit einem Wiedererwägungsantrag gemäss Art. 39 Abs. 3 möglich.

# Geschäftsordnung Gemeindeparlament – Revision per 01.02.2025

## **Antrag GPK Umformulierung Art. 53 Abs. 2 Bst. e**

e) allfälliges Schlusswort durch die zuständige ressortvorstehende Person des Gemeinderats.

Ergänzung Fussnote: Die Wiedereröffnung der Diskussion nach Abschluss ist mit einem Wiedererwägungsantrag gemäss Art. 39 Abs. 3 möglich.